

3. Personen, die in einem Verpflichtungsverhältnis zur Nationalen Volksarmee oder zu den Organen des Wehrrersatzdienstes stehen und die entgegen ihrer Verpflichtung Straftaten begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten. Das werden in erster Linie Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, aber auch andere Bürger sein, die in einem Verpflichtungsverhältnis zur Armee oder zu den Organen des Wehrrersatzdienstes stehen.

4. Personen, die Spionage, Diversion oder Schädlingstätigkeit gegen die militärische Sicherheit begangen haben.

Diese Zuständigkeitsregelung hebt noch stärker als bisher die Gefährlichkeit derartiger Verbrechen für den sozialistischen Staat und seine Verteidigungskraft hervor und gibt die Gewähr dafür, daß jedes dieser Verbrechen in seinem Zusammenhang mit den militärischen Aggressionsabsichten der Bonner Ultras und ihrer NATO-Verbündeten gegen das sozialistische Lager eingeschätzt und beurteilt wird. Damit knüpfen wir an eine lange und erfolgreiche Praxis der Militärgerichtsbarkeit der anderen sozialistischen Länder zur Abwehr von Militärspionage und -sabotage an.

5. Schließlich fallen auch solche Personen unter die Militärgerichtsbarkeit, die neben anderen Straftaten eine Militärstraftat begangen haben, sowie Personen, die gemeinsam mit einer Militärperson oder Zivilperson, die sonst der Militärgerichtsbarkeit unterliegt, handelten.

Die Aufgaben der Militärgerichte sind klar. Gegen konterrevolutionäre Anschläge auf die Nationale Volksarmee und die Organe des Wehrrersatzdienstes werden sich die Militärgerichte als ein scharfes Schwert der Arbeiter-und-Bauern-Macht erweisen. Militärspione, Diversanten und sonstige Staatsverbrecher werden die gerechte Härte unserer Gesetzlichkeit zu spüren bekommen.

Zum anderen haben die Militärgerichte etwaige schwere Verbrechen gegen die Kampfkraft und Disziplin der Truppe abzuwehren. Fahnenflucht, Ungehorsam, schwere Schädigungen des Ansehens der Nationalen Volksarmee und andere schwere Verbrechen sind unvereinbar mit den Aufgaben und dem Charakter unserer sozialistischen Armee und daher schonungslos zu bekämpfen.

Die vorwiegende Tätigkeit unserer Militärgerichte wird jedoch darin bestehen, mit ihren spezifischen Mitteln mitzuhelfen, die Soldaten zu Sozialisten und guten Kämpfern zu erziehen. Solchen Soldaten, die einmal gestrauchelt sind und eine Gesetzesverletzung begangen haben, von denen aber erwartet werden kann, daß ihre weitere Verhaltensweise der eines sozialistischen Soldaten entsprechen wird, werden die Militärgerichte auf den rechten Weg helfen.

Dem Minister für Nationale Verteidigung steht das Hecht zu, die örtliche Zuständigkeit eines jeden Militärgerichts zu bestimmen. Diese Regelung trägt der Struktur der Nationalen Volksarmee und ihren möglichen Veränderungen Rechnung.

#### Stellung und Wahl der Militärschöffen

Die Militär Richter und Militärschöffen haben gemäß § 8 Abs. 2 MGO „mit den Kommandeuren und Leitern in der Nationalen Volksarmee und den Organen des Wehrrersatzdienstes zusammenzuarbeiten, die Kriminalität auf der Grundlage der Rechtsprechung ständig zu analysieren und auszuwerten und insbesondere durch die Erläuterung der Gesetze und durch die Auswertung geeigneter Verfahren zur Erhöhung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft, des politisch-moralischen Zustandes und der militärischen Disziplin der Angehörigen

gen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrersatzdienstes beizutragen“.

Die Beziehungen zwischen den Kommandeuren und den Militär Richtern sind also sozialistische Beziehungen, die einem gemeinsamen Ziel dienen: Alles für die Verteidigung unseres sozialistischen Vaterlandes.

Eine große Bedeutung in der Militärgerichtsbarkeit der DDR kommt den Militärschöffen zu. Gewählte und in der Ausübung der Rechtsprechung unabhängige Vertreter der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere sind etwas völlig Neues in der Geschichte der Militärgerichtsbarkeit in Deutschland. Ihre Einführung entspricht dem allgemeinen System des sozialistischen Gerichtswesens in der DDR, den Erfahrungen der Militärgerichtsbarkeit der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten und erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialistischen Rechtspflege in der DDR. Die Stellung, die Aufgaben und die Wahl der Militärschöffen sind — in Verwirklichung der Grundsätze der MGO — in der Militärschöffenordnung (AO 7/63 des Ministers für Nationale Verteidigung) vom 4. April 1963 geregelt. Der Inhalt der Tätigkeit der Militärschöffen wird demnach in Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Aufgaben der Militärgerichte wie folgt bestimmt:

„Die Teilnahme der Militärschöffen an der Rechtsprechung der Militär obergerichte und Militärgerichte ist eine wichtige Form der Mitwirkung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrersatzdienstes an der Arbeit der Staatsorgane der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Sie dient der Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung und damit der weiteren Erhöhung der Gefechts- und Einsatzbereitschaft der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrersatzdienstes. Die Arbeit als Militärschöffe ist deshalb für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrersatzdienstes eine hohe Ehre und Verpflichtung.“ (Aus der Präambel der Militärschöffenordnung)

Die Militärschöffen unterstehen disziplinarisch ihren Vorgesetzten, können aber für ihre Tätigkeit bei der Ausübung der Rechtsprechung disziplinarisch nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Die Wahl der Militärschöffen vollzieht sich in den Versammlungen der Truppenteile und Dienststellen. Die Kandidaten werden durch die Kommandeure nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen benannt. Der als Militärschöffe aufgestellte Kandidat muß mindestens 21 Jahre alt sein und bereits drei Monate Wehrdienst oder Wehrrersatzdienst abgeleistet haben. Mit dieser Regelung wird erreicht, daß Soldaten mit einer gewissen Reife und Truppenerfahrung die Möglichkeit haben, Militärschöffe zu werden.

Geleitet werden die Militärschöffenwahlen von Wahlkommissionen, die in den Verbänden und höheren Kommandobereichen gebildet werden. Durch sie erfolgt auch die öffentliche Auslegung der Listen der vorgeschlagenen Kandidaten in den Dienststellen und Kasernen. Die Wahl der Militärschöffen selbst erfolgt in direkter und offener Abstimmung. Die Militärschöffen werden in feierlicher Form für ihre Tätigkeit, die sie zwei Jahre ausüben werden, verpflichtet.

Die Vorbereitung und Durchführung der Militärschöffenwahlen, die Tätigkeit der Militärschöffen in der Rechtsprechung, ihr vorbeugendes Wirken und schließlich die Rechenschaftslegung über ihre Arbeit stellen eine wesentliche Hilfe für die Kommandeure bei der sozialistischen Erziehung und Formung unserer Soldaten dar. Die Militärschöffen werden zu einer großen gesellschaftlichen Kraft zur Überwindung von Gesetzesverletzungen, Disziplinarverstößen und sonstigen, die Einsatzbereitschaft der Truppe störenden Hemmnissen.